jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/2/12 87/08/0267

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §5 Abs1;
VStG §51 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/08/0176 E 19. November 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Eine vom Bestraften selbst herbeigeführte Situation, deren Vermeidung ihm zumutbar gewesen wäre, kann grundsätzlich nicht als Begründung für rücksichtswürdige Umstände iSd § 51 Abs 4 VStG herangezogen werden.

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Arbeitsrecht Arbeiterschutz Strafmilderungsrecht Gnadenrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987080267.X01

Im RIS seit

12.02.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at